

99050035010000, 99050035010000

Versicherungsvermittler Befreiung beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231939925/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050035010000, 99050035010000
Leistungsbezeichnung I	Versicherungsvermittler Befreiung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gewerbeordnung, Versicherung, Versicherungsvertrag, IHK, Industrie- und Handelskammer, Befreiung von der Erlaubnispflicht, Versicherungsmakler, Versicherungsvermittlerregister, Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis, produktakzessorischer Versicherungsvermittler, GewO, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.09.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) MWVLW 25.03.2021
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html
Teaser	Möchten Sie als selbstständiger produktakzessorischer Versicherungsvermittler arbeiten, können Sie sich von der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler befreien lassen.
Volltext	Grundsätzlich brauchen Sie als selbstständiger Versicherungsvermittler eine Erlaubnis. Dafür ist Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) zuständig. Als sogenannter produktakzessorischer Versicherungsvermittler können Sie sich allerdings von der Erlaubnispflicht befreien lassen. Hierfür müssen Sie bei Ihrer örtlichen IHK einen Antrag stellen. Produktakzessorische Versicherungsvermittler sind Sie, wenn Sie neben Ihrer Haupttätigkeit produktergänzende Versicherungen vermitteln. Das bedeutet, dass das Risiko, für welches Sie eine Versicherung vermitteln, sich direkt aus der Ware oder Dienstleistung ergeben muss. Beispiel für solche produktergänzenden Versicherungsvermittlungen: • Die Vermittlung einer Kfz-Versicherung im Zusammenhang mit einem Autokauf. • Die Vermittlung einer Lebensversicherung als

Modul

Sachverhalt

Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages.
• Die Vermittlung einer Transportversicherung im Zusammenhang mit Lieferleistungen.

Außerdem müssen Sie sich ins
Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Mit
dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung können Sie
gleichzeitig einen Antrag auf Eintragung in das
Vermittlerregister stellen.

Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige:

Wenn Sie als ausländischer Staatsangehöriger in einem
anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU)
eine Niederlassung haben, müssen Sie sich in diesem
Land registrieren lassen. Sie benötigen in Deutschland
keine Erlaubnisbefreiung noch können Sie sich in das
deutsche Versicherungsvermittlerregister eintragen
lassen.

Für ausländische Staatsangehörige aus
Nicht-EU-Staaten gelten dieselben Bestimmungen wie
für deutsche Staatsangehörige. Diese gelten auch für
EU-Staatsangehörige, die ausschließlich in Deutschland
ein entsprechendes Gewerbe anmelden.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Auszug aus dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister, bei in einem Register eingetragenen Unternehmen, ansonsten eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags bei Unternehmenssitz im Ausland: Entsprechende Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen
- Erklärung des Auftraggebers, also des Versicherungsunternehmens oder des Obervermittlers, über Ihre persönliche Zuverlässigkeit, Ihre Qualifikation und über Ihre geordneten Vermögensverhältnisse

Bei juristischen Personen müssen Sie das
Antragsformular lediglich für die juristische Person

Modul
Sachverhalt

selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten Personen einreichen. Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Personengesellschaften sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen.

Achtung: Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann Ihre IHK weitere Dokumente anfordern. Manche der vorgelegten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung (nicht nur bei der Einreichung) eine Verfallsfrist nicht überschreiten. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer IHK.

Voraussetzungen

- Sie vermitteln die Versicherungen nur als Ergänzung zu anderen Produkten oder Dienstleistungen (Akzessorietät) Beispiel: Ein Autohändler vermittelt beim Verkauf von Autos auch Kfz-Versicherungen
- Sie üben Ihre Tätigkeit aus: im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis oder im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen
- Ihr Auftraggeber gibt eine Erklärung ab über: Ihre persönliche Zuverlässigkeit, Ihre Qualifikation und Ihre geordneten Vermögensverhältnisse
- Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Derzeit gilt eine Mindestdecksumme von: EUR 1.276.000 für jeden Versicherungsfall und EUR 1.919.000 für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt

Kosten

- Die Gebühren für die Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler und für die Registrierung im Versicherungsvermittlerregister sind je nach IHK unterschiedlich.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnisbefreiung können Sie schriftlich beantragen:

Modul
Sachverhalt

- Laden Sie auf der Internetseite Ihrer örtlich zuständigen IHK das Antragsformular herunter. Füllen Sie dieses vollständig aus.
- Senden Sie es anschließend mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige IHK.
- Sobald Sie alle Angaben gemacht haben und die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet die IHK über Ihren Antrag.
- Nach positiver Prüfung erhalten Sie die Erlaubnisbefreiung und werden gegebenenfalls in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen.
- Die erteilte Erlaubnisbefreiung gilt unbefristet. Sie endet erst, wenn Sie darauf verzichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die IHK die Erlaubnisbefreiung widerrufen oder zurücknehmen und Sie aus dem Vermittlerregister löschen lassen.

Hinweis: In der Regel bietet Ihre örtlich zuständige IHK auch ein Onlineverfahren an.

Bearbeitungsdauer

Je nach IHK unterschiedlich.

Frist

keine Hinweis: Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Befreiung erhalten haben.

weiterführende Informationen

keine

Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Erlaubnis für Versicherungsvermittler Befreiung
- selbstständige produktakzessorische Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig arbeiten, können sich von der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler befreien lassen
- neben der Erlaubnisbefreiung ist auch eine Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister notwendig
- produktakzessorische Versicherungsvermittler vermitteln neben ihrer Haupttätigkeit produktergänzende Versicherungen
- das Risiko, das produktakzessorische Versicherungsvermittler versichern, muss sich direkt aus der Ware oder Dienstleistung ergeben

Modul	Sachverhalt
	• die Erlaubnisbefreiung gilt unbefristet, kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen von der IHK widerrufen oder zurückgenommen werden • die Erlaubnisbefreiung sowie die Eintragung in das Register sind kostenpflichtig • zuständig: Industrie- und Handelskammer
Ansprechpunkt	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de
Zuständige Stelle	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ihk.de/#ihk-finder
Formulare	Formulare: erhalten Sie von Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer Onlineverfahren möglich: teilweise, je nach IHK unterschiedlich Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Apply for exemption from insurance intermediaries, Versicherungsvermittler Befreiung beantragen